

Niederschrift

über die 32. Sitzung des Kreistages am 19.06.2019

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef
Bonitz, Karin
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Gassen, Guido (ab TOP 4)
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kleinjans, Heinz-Gerd
Krekels, Gerhard
Kurth, Waltraud
Lausberg, Leonard
Lenzen MdL, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.
Lüngen, Ilse
Maibaum, Franz
Moll, Dietmar
Nelsbach, Thomas
Otten, Silke
Paffen, Wilhelm
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Renate
Rütten, Wilhelm
Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.
Schmitz, Josef
Schreinemacher, Walter Leo
Sonntag, Ullrich
Spennath, Jürgen
Sprenger, Maria
Stelten, Anna
Thelen, Josef
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Wagner, Klaus, Dr.
Walther, Manfred
Wiehagen, Ullrich
Wilms, Achim

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef
Lind, Reinhold
Nobis, Stefan
Ritzerfeld, Daniela
Schmitz, Michael
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter
Willems, Guido

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:18 Uhr

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef
Grünter, Egon Alexander
Gudat, Helmut
Kehren, Hanno, Dr.
Philipp, Martin
Pillich, Markus
Reh, Andrea
Schlüter, Volker
Schwinkendorf, Jutta
Spinrath, Norbert
Thelen, Friedhelm
Thesling, Hans-Josef, Dr.

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahl
2. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen
3. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017
4. Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz
5. Verleihung eines Kreisheimat-Preises
6. Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule
7. Ermächtigungübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
8. Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich der Kreisstraßen
9. Örtliche Planung 2019 - 2022 -Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg-gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016
11. Breitbandausbau im Kreis Heinsberg - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zur gebündelten Durchführung des geförderten kreisweiten Breitbandausbaus
12. Anregung der Jusos Kreis Heinsberg betr. "Ausrufen des Klimanotstandes"
13. Antrag der Fraktion Freie Wähler gem. § 5 GeschO betr. Initiative "Behindertenbeauftragter für den Kreis Heinsberg"
14. Antrag der Fraktion Freie Wähler gem. § 5 GeschO betr. "Mögliche Schaffung von Ordnungspartnerschaften"
15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Klimaschutz ernst nehmen"
16. Resolution der Fraktion Die Linke gem. § 5 GeschO betr. "Aberkennung der Gemeinnützigkeit der VVN-BdA"
17. Bericht der Verwaltung
18. Anfrage der Fraktionen SPD und Freie Wähler gem. § 12 GeschO betr. "Konsequenzen aus der Wohnungsmarktstudie"

Nichtöffentliche Sitzung:

19. Einstellung einer VHS-Leiterin/eines VHS-Leiters
20. Vergabe eines Auftrages für die Beförderung der Schüler/innen der Jakob-Muth-Schule des Kreises Heinsberg, Hauptstandort Gangelt
21. Verkauf von EWW-Anteilen an der Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH an die Green GmbH
22. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

- hier: Beteiligung der GWG Grevenbroich GmbH an der GWG Kommunal GmbH
23. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule
 24. Absicherungsverträge für die Kitas DRK Birgden, Vianobis-Schloss Dilborn Gangelt, Lebenshilfe Haaren,
 25. Genehmigung einer Dienstreise
 26. Bericht der Verwaltung
 27. Anfragen

Die Jusos Kreis Heinsberg haben mit einem Schreiben, eingegangen am 07.06.2019, die Aus-rufung des Klimanotstandes gefordert. Landrat Pusch schlägt vor, diese Anregung als Tages-ordnungspunkt 12 einzufügen. Alle weiteren Tagesordnungspunkte würden sich entsprechend verschieben.

Des Weiteren haben die SPD-Fraktion und die Fraktion Freie Wähler mit einem gemeinsamen Schreiben vom 14.06.2019 eine Anfrage nach § 12 GeschO betr. „Konsequenzen aus der Wohnungsmarktstudie“ eingereicht. Diese liegt den Kreistagsmitgliedern als Tischvorlage 1 vor. Landrat Pusch schlägt vor, die Anfrage als Tagesordnungspunkt 18 einzufügen.

Zum Tagesordnungspunkt „Vergabe eines Auftrages für die Beförderung der Schüler/innen der Jakob-Muth-Schule des Kreises Heinsberg, Hauptstandort Gangelt“, jetzt TOP 20, liegen den Kreistagsmitgliedern weitere Erläuterungen sowie der Beschlussvorschlag als Tischvor-lage 2 vor.

Außerdem hat die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 12.06.2019 die Genehmigung einer Dienstreise beantragt. Landrat Pusch schlägt vor, diese Angelegenheit als Tagesordnungs-punkt 25 zu behandeln. Die beiden letzten Tagesordnungspunkte würden sich entsprechend verschieben.

Die Kreistagsmitglieder erklären zu allen vorstehenden Vorschlägen bzw. Erläuterungen ihr Einverständnis.

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Stephan Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahl

Beratungsfolge:	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 08.04.2019 hat die Lebenshilfe Heinsberg e.V. mitgeteilt, dass Herr Agi Palm als beratendes stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ausscheidet. Als neues beratendes stellvertretendes Mitglied für die Lebenshilfe Heinsberg e.V. wird Herr Klaus Brandhofe vorgeschlagen.

Darüber hinaus hat die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 07.05.2019 mitgeteilt, dass Herr Sascha Ohlenforst als ordentliches Mitglied im Schulausschuss ausscheidet. Als neues ordentliches Mitglied im Schulausschuss schlägt die CDU-Fraktion den neuen sachkundigen Bürger Herrn Stefan Turnsek vor.

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen

Beratungsfolge: 19.06.2019 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Amtszeit der derzeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen endet mit Ablauf des 31.12.2019. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die kommende fünfjährige Wahlperiode (2020-2024) wirken die Kreise und kreisfreien Städte in der Weise mit, dass sie eine Vorschlagsliste aufstellen. Vom Kreis Heinsberg sind 12 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Hierbei sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Die Liste soll dem Sozialgericht bis zum 10.07.2019 vorgelegt werden.

Personen, die zum/zur ehrenamtlichen Richter/in gewählt werden, müssen Deutsche sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Sozialgerichtsgesetz - SGG). In die Vorschlagsliste sind Personen nicht aufzunehmen, bei denen sich persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben (§§ 17 und 18 SGG sowie § 22 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 22 Nr. 3 VwGO können zu ehrenamtlichen Richter/innen nicht berufen werden: Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind. Zum öffentlichen Dienst zählt auch die Tätigkeit bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, Innungskrankenkasse, Ärztekammer, Landschaftsverband). Gleiches gilt für leitende Angestellte von Gesellschaften, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden und Angestellte von Rats- bzw. Kreistagsfraktionen. Dagegen fallen Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften (z.B. Kindergarten, Bibliothek, Schule) nicht unter die Regelung des § 22 Nr. 3 VwGO. Beamte und Angestellte sind jedoch wählbar, wenn sie in den Ruhestand eintreten oder sie lediglich als Ehrenbeamte tätig sind. Im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeiter können dagegen auch während der aktiven Beschäftigungszeit zu ehrenamtlichen Richter/innen berufen werden.

Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben oder am 01.01.2020 ehrenamtliche/r Richter/in bei einem anderen Sozialgericht, beim Landes- oder Bundessozialgericht sind, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich.

Ein besonderes Wahlverfahren – wie bspw. bei Ausschussbesetzungen – ist nicht vorgeschrieben. Bei hilfsweiser Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt ergäbe sich entsprechend der Sitzverteilung im Kreistag folgende Verteilung für die Vorschlagsliste: CDU 4, SPD 3, Bündnis 90/Die Grünen 2, FDP 1, Die Linke 1, FW 1, AfD 1.

Mit Schreiben vom 17.05.2019 wurden die Fraktionen gebeten, entsprechend der o.g. Verteilung Vorschläge einzureichen.

Die CDU hat zugunsten der FW auf die Benennung eines Kandidaten verzichtet, sodass die FW zwei Vorschläge eingereicht hat. Seitens der AfD-Fraktion ist kein Vorschlag eingegangen.

Folgende Vorschläge sind eingegangen:

Fraktion	Name	Ort
CDU	Reichling, Daniel	Hückelhoven
CDU	Dr. Kehren, Hanno	Hückelhoven
Bündnis 90/Die Grünen	Tillmanns, Sofia	Geilenkirchen
Bündnis 90/Die Grünen	Schwinkendorf, Jutta	Wassenberg
Freie Wähler	Wolter, Heinz-Jürgen	Hückelhoven
Freie Wähler	Schmitz, Daniel	Heinsberg
Die Linke	Wiehagen, Ullrich	Wegberg
FDP	Speuser, Karl-Heinz	Geilenkirchen
SPD	Krekels, Gerhard	Selfkant
SPD	Simons, Heike	Wassenberg
SPD	Röhrich, Karl-Heinz	Übach-Palenberg

Beschlussvorschlag:

Den Vorschlägen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Sozialgericht Aachen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017

Beratungsfolge:	
13.05.2019	Rechnungsprüfungsausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Wilhelm Paffen übernimmt die Sitzungsleitung.

Nach § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der bisherigen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bzw. § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2017 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 15.03.2019 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und -lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 09.04.2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses beauftragt.

Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Der Prüfungsbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 13.05.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29.04.2019 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V .m. § 116 Abs. 1 GO NRW den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017 mit der Bilanzsumme von 436.297.751,05 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen. Nach der Abstimmung übernimmt er wieder die Sitzungsleitung

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz

Beratungsfolge:	
14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
14.05.2019	Bauausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 100.000 €, Mehrbelastung p.a.
Leitbildrelevanz:	
	09.
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Die Stadt Erkelenz überlässt dem Kreis Heinsberg kostenlos seit dem Jahr 2004 das Gebäude Schulring 38 mit der dazugehörigen Garage und der Gartenanlage zur Nutzung für Zwecke der Musikschule des Kreises. Die Räumlichkeiten des Gebäudes (ca. 170 qm ohne Keller) werden wie folgt genutzt: im Kellergeschoss ein Unterrichtsraum, Abstellräume, im Erdgeschoss zwei Unterrichtsräume, Küche und im Obergeschoss Geschäftsstelle sowie zwei weitere Unterrichtsräume.

Insgesamt stellt sich die Raumsituation als sehr beengt und nicht mehr zeitgemäß dar. Zwischen dem Schulträger, der Stadt Erkelenz und der Leiterin der Musikschule des Kreises besteht Einvernehmen, die räumliche Situation zu verändern. Mit dem Ziel, den Raumbedürfnissen der Musikschule adäquat und zukunftsorientiert Rechnung zu tragen, haben die Verwaltungsspitzen des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz mehrere Gespräche über diese Thematik geführt. Vonseiten der Stadt Erkelenz wurde im Rahmen der Gespräche ein sich im Privatbesitz befindendes Gebäude im Zentrum der Stadt Erkelenz (Aachener Straße 49) zum Kauf angeboten, in dem bis zum Jahre 1986 das Amtsgericht untergebracht war und das zuletzt als Altenheim (bis 2018) diente. Die Stadt Erkelenz würde es aus inhaltlicher und städtebaulicher Sicht begrüßen, wenn dieses Gebäude zukünftig durch die Musikschule des Kreises Heinsberg genutzt würde. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Erkelenz erklärt, dass sie sich bei einer Realisierung zusätzlich zu den umlagefähigen Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 20.000,00 € pro Jahr an den Betriebskosten vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Stadt Erkelenz beteiligen werde.

Die Lage des in Rede stehenden Gebäudes an der Aachener Straße ist nach Auffassung des Schulträgers für die Belange der Musikschule (Erreichbarkeit, Parkplatzsituation, Zentralität) ideal. Das Architekturbüro Viethen, Erkelenz, wurde gebeten, auf der Basis eines von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit der Verwaltung erstellten Raumplanes die bauliche

Realisierbarkeit für die Belange der Musikschule zu prüfen und einen entsprechenden Vorentwurf einschließlich Kostenschätzung zu erstellen.

Auf einer Nutzfläche von rund 850 m² sieht der Architektenentwurf Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle, eine ausreichende Zahl an Unterrichtsräumen zum Teil mit Sonderausstattung wie ein Raum für Elementarunterricht, ein Raum für Aufführungen, Orchesterproben und Vorspiele, Lehrerzimmer bzw. Besprechungsraum, Instrumentenlager, Bibliothek, Küche, Aufenthaltsraum für Schüler/innen und Eltern sowie „Übezellen“ vor. Des Weiteren ist der Rückbau der vorhandenen Garage für die Errichtung eines Schlagzeugraumes vorgesehen. Die barrierefreie Erschließung des Gebäudes wird über einen hofseitigen Nebeneingang mit Aufzugsanlage realisiert.

Die Kostenschätzung des Architekturbüros Viethen liegt insgesamt für den Kauf, Umbau und Sanierung des „alten Amtsgerichts“ bei 2.307.849,20 € brutto. Hiervon entfallen auf den Grunderwerb zzgl. 12 % Nebenkosten insgesamt 784.000,00 €, auf Umbau und Sanierung 1.523.849,20 €. Die Kostenschätzung basiert neben dem Architektenentwurf auf gutachterlichen Stellungnahmen insbesondere zum Schallschutz, zur Statik und Brandschutz. Des Weiteren wurden die wesentlichen denkmalschutzrechtlichen Fragen mit der unteren Denkmalbehörde geklärt. Nach Abschluss dieser Vorprüfungen ist das Gebäude für eine Nutzung als Musikschule geeignet.

Da der Grunderwerb des Gebäudes bereits auf dem Markt angeboten wurde, hat die Verwaltung in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden einen notariellen Kaufvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Kreistages geschlossen. Die Genehmigungsfrist läuft zum 01.07.2019 ab. Mit der Entscheidung über eine Verlagerung der Musikschule in das Gebäude an der Aachener Str. 49 in den Varianten 2.1 oder 2.2 des Beschlussvorschlags wäre zugleich die Genehmigung des Kaufvertrags verbunden.

Als Alternative wäre die Errichtung eines Neubaus auf einem noch zu erwerbenden innerstädtischen Grundstück mit einer vergleichbaren Nutzfläche denkbar. Hierfür würde laut Kostenberechnung des Architekturbüros Viethen mit Gesamtkosten in Höhe von 2.527.920,00 € brutto zu rechnen sein. Eine entsprechende Vergleichsberechnung der Verwaltung unter Berücksichtigung der zukünftigen Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen ist als Anlage beigefügt.

Eine kurzfristig eingegangene Interessenbekundung für einen alternativen Standort hat die Stadt Hückelhoven zwischenzeitlich zurückgezogen. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Seitens des Kreiskämmerers wurde eine erste Kalkulation bezüglich der Mehrbelastung bei der differenzierten Kreisumlage auf der Basis einer Gesamtkostenschätzung von 2.307.849 € erstellt. Hiernach ergäbe sich eine Mehrbelastung in Höhe von jährlich ca. 100.000 €. Nach derzeitiger Kostenverteilung, die abhängig von den Schülerzahlen ist, sind alle Städte und Gemeinden des Kreises an der „differenzierten Kreisumlage“ für die Musikschule beteiligt. Hauptkostenträger ist die Stadt Erkelenz mit 43,8 %. Die Städte Hückelhoven, Wegberg und Übach-Palenberg tragen 22,6 %, 12,0 % und 10,0 %. Die prozentualen Beteiligungen der übrigen Städte und Gemeinden liegen darunter.

Die Musikschulleiterin würde zusätzlich die Errichtung eines Musiksaals mit rund 180 Sitzplätzen begrüßen. Das Architekturbüro Viethen wurde gebeten, die Planung eines solchen Saals auf dem vorhandenen Grundstück zu integrieren. Die Kostenschätzung sieht für die Neuerrichtung des Musiksaals Baukosten in Höhe von 776.000,00 € brutto vor. Ein Musiksaal mit 180 Sitzplätzen entspricht einem Saal mit 360 Stehplätzen. Nach Auffassung des Amtes für Gebäudewirtschaft unterliegt ein Bauvorhaben in einer solchen Größenordnung den strenger Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und würde zwangsläufig auch zu erhöhten Baukosten führen. Architekt Viethen wurde gebeten, diesbezüglich Kontakt zur Bauaufsicht der Stadt Erkelenz aufzunehmen.

Wegen der Lage des Gebäudes an der Aachener Straße in unmittelbarer Nähe zum Berufskolleg Erkelenz könnten ggf. darüber hinaus Synergien erzielt werden (z. B. gemeinsame Raumnutzung). Außerdem ist angedacht, der Volkshochschule zu Unterrichtszwecken Räume insbesondere am Vormittag zur Verfügung zu stellen. Dadurch könnten ggf. derzeit für die Volkshochschule angemietete Unterrichtsräume im Bereich der Stadt Erkelenz aufgegeben werden.

Die Unterrichtsräume der Kreismusikschule in der Hauptschule Erkelenz, im Cornelius-Burgh-Gymnasium sowie im Berufskolleg, Nebengebäude, Schulring 40, Erkelenz, würden nach einem Umzug von der Musikschule nicht mehr genutzt werden. Wegen der Kooperation im Projekt JeKits würde weiter Unterricht in der Luise-Hensel-Schule in Erkelenz stattfinden, ebenso in der Leonhardskapelle wegen der Nutzung des Flügels.

Der dezentrale Unterricht der Kreismusikschule in den Städten Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg bleibt im gewohnten Umfang erhalten und bliebe durch den vorgeschlagenen Umzug vollständig unberührt.

In der sich anschließenden, ausführlichen Diskussion in der Sitzung des Kreisausschusses werden Argumente für und gegen die jeweiligen Alternativen vorgetragen. Landrat Pusch betont, dass aufgrund der erfolgten Begutachtung eine solide Entscheidungsgrundlage vorhanden ist. Er erläutert ebenfalls die Finanzierung über die differenzierte Kreisumlage.

Im Ergebnis wird in der Beratung das Einvernehmen zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages deutlich. Hinsichtlich des Punktes 2.1. besteht Einvernehmen, den Beschlussvorschlag durch das Wort „vorerst“ zu ergänzen. Es sind jedoch noch offene Fragen zu klären, insbesondere ob es Zuschüsse zu dem Bauvorhaben gibt.

Hinsichtlich eventueller Fördermöglichkeit erläutert Landrat Pusch in der Sitzung des Kreistages wie folgt:

„Eine Förderung aus Denkmalfördermitteln der Unteren Denkmalbehörde, der NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie durch den Verband deutscher Musikschulen ist ausgeschlossen.“

Eventuell sich ergebende finanzielle Förderungen durch das Heimatförderprogramm des Landes, die Bezirksregierung Köln, die Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes und die Region Aachen werden derzeit durch die Verwaltung geprüft und abgestimmt. Es ist derzeit noch zu früh, konkrete Fördermöglichkeiten- und -höhen zu prognostizieren. Die zustän-

digen politischen Gremien werden hierüber zeitnah informiert; eventuelle Fördermittel würden den jährlichen Mehrbedarf von 100.000,00 € vermindern.“

In der nachfolgenden, ausführlichen Diskussion in der Sitzung des Kreistages werden die Positionen der jeweiligen Fraktionen dargelegt sowie abermals Argumente für und gegen die jeweiligen Alternativen dargestellt.

Die SPD-Fraktion kritisiert hinsichtlich der Alternative 2.1 den hohen Energiebedarf, das Alter des Gebäudes mit entsprechenden baulichen Unwägbarkeiten und die Größe des Gebäudes in der Aachener Straße 49. Auch die FW-Fraktion befürchtet steigende Kosten durch nicht abgeschätzte Bauaufwendungen.

Die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sehen das erhaltenswerte Altgebäude mit einem hervorragenden Standort als gute Option, gerade weil der Klimaschutz ohne Neubaufwendungen beachtet wird und die Bau- sowie Nachfolgekosten angemessen seien.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz neue Räumlichkeiten zu schaffen.

Zur Realisierung dieses Vorhabens bieten sich gemäß den o. a. Erläuterungen folgende Alternativen an:

- 2.1 Die Verwaltung wird beauftragt, den Sitz der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38 in das Gebäude Aachener Straße 49 zu verlagern und hierfür die räumlichen Voraussetzungen wie dargestellt – vorerst ohne Neubau eines Musiksaals - zu schaffen.
- 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, den Sitz der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38 in das Gebäude Aachener Straße 49 zu verlagern und hierfür die räumlichen Voraussetzungen wie dargestellt - mit Neubau eines Musiksaals - zu schaffen.
- 2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, für die Musikschule des Kreises Heinsberg einen Neubau (ca. 850 qm) zu planen und entsprechende Umsetzungsvorschläge vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

1. Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0
- 2.1. Ja 29 Nein 13 Enthaltung 1
- 2.2. Ja 1 Nein 42 Enthaltung 0
- 2.3. Ja 11 Nein 32 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Verleihung eines Kreisheimat-Preises

Beratungsfolge:	
03.05.2018	Kreistag
14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	1.000 € (Sachkosten)
Leitbildrelevanz:	09.
Inklusionsrelevanz:	ja

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bekanntlich das Programm zur Heimatförderung „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ aufgelegt. Am 11.10.2018 fand die letztjährige Kreiskulturkonferenz statt, die dem Thema Heimatförderung gewidmet war. Dadurch und durch die Medien konnte das Förderprogramm des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Durch das Förderprogramm werden neben den Förderelementen Heimat-Scheck, Heimat-Fonds, Heimat-Werkstatt und Heimat-Zeugnis für den Zeitraum 2019 bis 2022 auch Preisgelder für die Auslobung von Heimat-Preisen gefördert. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms Heimat-Preis“ vom 25.07.2018 fördert das Land Nordrhein-Westfalen durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen. Die Zuweisung für die Finanzierung der Preisgelder liegt für Kreise bei 10.000,00 €. Mit dem Heimat-Preis werden Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat gewürdigt. Gefördert werden Heimat-Preise, die auf der Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses ausgelobt werden. Die Verleihung ist vor dem 31.12. des Haushaltsjahres durchzuführen. Die Preisträger sind zudem verpflichtet, sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen. Aufwendungen für Organisation und Verleihung sind nicht förderfähig. Die Fördersumme ist somit ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Der Heimat-Preis kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden.

Es ist vorgesehen, das Preisgeld für den Heimatpreis des Kreises Heinsberg mit folgender Staffelung zu vergeben:

1. Platz 5.000,00 €
2. Platz 3.000,00 €
3. Platz 2.000,00 €

Nach den o. g. Richtlinien hat der jeweilige Gremienbeschluss die Preiskriterien festzulegen. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird durch das Land kein Schwerpunkt vorgegeben, sodass die Preiskriterien für das Jahr 2019 in eigener Zuständigkeit festzulegen sind. Der Preisvergabe könnten folgende Preiskriterien zu Grunde gelegt werden:

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts im Kreis Heinsberg.

Die Preiskriterien sollten gewichtet werden, Punkte könnten vergeben werden für

- Nachhaltigkeit,
- persönliches Engagement,
- Größe des Adressatenkreises (generationsübergreifend),
- Inklusion,
- Integration,
- Ökologie,
- Innovationsgehalt.

Das Verfahren zur Teilnahme an der Auslobung des Heimat-Preises ist vom Land nicht vorgegeben. Denkbar wäre folgendes Vergabeverfahren:

1. Veröffentlichung der Initiative des Kreises über die Medien und Aufruf zur Bewerbung aus Eigeninitiative mittels Bewerbungsvordruck,
2. Festlegung einer Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist),
3. Einberufen einer Jury.

Die Zusammensetzung der Jury aus folgenden Mitgliedern wird vorgeschlagen:

1. Landrat (Vorsitzender),
2. Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus des Kreises Heinsberg,
3. darüber hinaus je Kreistagsfraktion ein benanntes Mitglied.

Bedarfsorientiert kann der Landrat weitere Personen beratend hinzuziehen. Das Amt für Bildung und Kultur wird die Jury verwaltungsfachlich begleiten.

Die Heimatvereine im Kreis Heinsberg wurden bei der Aufstellung der vorgenannten Regelungen beteiligt. Ein Entwurf der „Richtlinien zur Verleihung eines Heimat-Preises durch den

Kreis Heinsberg“ ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus zur Kenntnisnahme beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg verleiht ab 2019 einen Kreisheimat-Preis entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage beigefügten Richtlinien.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule

Beratungsfolge:	
28.05.2019	Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	Mehreinnahmen: ca. 35.500 €
Leitbildrelevanz:	
	05.
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – für Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird in der Entgeltordnung festgelegt. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Honorare der Kursleitungen, das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes (siehe **Anlage** zur Einladung der Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule) sowie die allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren sollte ab Weiterbildungsjahr 2019/2020 eine Entgeltanpassung vorgenommen werden.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

ab 2001/2002	1,28 € (2,50 DM)
ab 2002/2003	1,30 €
ab 2004/2005	1,40 €
ab 2006/2007	1,50 €
ab 2009/2010	1,60 €
ab 2011/2012	1,70 €
ab 2013/2014	1,80 €
seit 2015/2016	1,95 €

Es erscheint angemessen und notwendig, das Regelentgelt ab dem Weiterbildungsjahr 2019/2020 um 0,15 € auf 2,10 €/Unterrichtsstunde zu erhöhen. Bei dieser Entgelthöhe wäre auch bei einer Erhöhung der Honorare in der vorgeschlagenen Form, der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sowie des vor einigen Jahren eingeführten „Kleingruppentarifs“ für Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen weiterhin eine mehr als Honorarkostendeckung je Kurs sichergestellt.

Für Vorträge wird derzeit ein Entgelt von 3,50 € erhoben. Die letzte Erhöhung fand mit Wirkung vom Weiterbildungsjahr 2015/2016 statt. Daher sollte ab 2019/2020 das Entgelt für Vorträge von 3,50 € auf 4,00 € erhöht werden.

Bei diesen moderaten Anhebungen der Entgelte sind größere Nachfragerückgänge nicht zu erwarten.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben. Die Gesamtmehreinnahmen der vorgeschlagenen Entgelterhöhungen werden vollständig zur Erhöhung der Honorare der Kursleiterinnen und Kursleiter verwandt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird wie folgt geändert (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 2,10 € je Unterrichtsstunde...

2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 4,00 € erhoben.

...

4. Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)

Beratungsfolge:	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	siehe Anlage
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW (alt: § 22 Abs. 4 GemHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2019, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2018 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 570.485,22 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2019 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2019 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 11.763.010,83 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2019. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2019 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2018 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2018.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich der Kreisstraßen

Beratungsfolge:	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ja (voraussichtliche Mehrerträge 88.200 €)
Leitbildrelevanz:	10.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag gab in seiner Sitzung am 03.03.2016 seine Zustimmung zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die beschlossene Maßnahmenliste wurde unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs erstellt, d.h. Maßnahmen, die ohnehin zur Umsetzung vorgesehen waren, sollten – sofern förderfähig – durch das KInvFG gefördert werden, um eine Entlastung für den Kreishaushalt zu erwirken.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Ausgestaltung der Förderbestimmungen im Bereich Straßenbau (Lärmsanierung, Luftreinhaltung etc.) noch nicht abschließend geregelt war, wurden für diesen Förderbereich Reservemaßnahmen vorgesehen, die im Falle einer Förder-schädlichkeit der priorisierten Maßnahmen ersatzweise zur Umsetzung herangezogen werden sollten.

Im weiteren Verlauf der Programmumsetzung wurde bekannt, dass Lärmsanierungsmaßnahmen eine Länge von mindestens 500 m aufweisen müssen, um den Förderbedingungen zu entsprechen. Eine Förderung der vorgesehenen Maßnahmen K 34 „Roermonder Straße“ und K 29 „Hohenbuscher Str.“ wurde hierdurch ausgeschlossen. Ersatzweise wurden die (Reserve-)Maßnahmen K 4 „Selstener Straße“ und K 2 „Hauptstraße“ umgesetzt.

Darüber hinaus folgte aus den konkretisierten Förderrichtlinien, dass die Vorhaben „Neubau eines Rad-/Gehweges an der K 27“ und „Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der K 27“ nicht dem Bereich Luftreinhaltung zugeordnet werden können und somit nicht nach dem KInvFG förderfähig sind.

Ebenfalls ergab sich aus den Förderrichtlinien, dass die Maßnahme „barrierefreie Umgestaltung von Kreisverkehren an Kreisstraßen“ nicht unter den Voraussetzungen des Förderbereichs „Städtebau“ subsumierbar sind.

Für die Lärmsanierungsmaßnahme K 11 „Dammstraße“ ist nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln eine Förderung über das KInvFG nicht möglich.

Da die am 03.03.2016 beschlossene Maßnahmenliste keine weiteren Vorhaben im Straßenbau vorsieht, hat die Verwaltung geprüft, ob weitere Maßnahmen für eine Förderung durch das KInvFG in Frage kommen. Für das Haushaltsjahr 2019 ist die Deckensanierung der K 5 OD Porselen im Teilergebnisplan 1201 vorgesehen. Eine Prüfung nach den aktuellen Förderrichtlinien hat ergeben, dass diese Maßnahme als förderfähig (Lärmsanierung) eingestuft werden kann. Sowohl die Streckenlänge von 850 m als auch die erforderliche Lärminderung von mindestens 2 dB(A) können erreicht werden. Mit einer Verkehrslärmzunahme an anderer Stelle ist nicht zu rechnen. Weiterhin ist die Maßnahme mit dem Förderbudget des Bereichs Straßenbau vereinbar. Die Förderung nach dem KInvFG beläuft sich auf rd. 88.200 € (90 % der förderfähigen Kosten).

In einer kurzen Diskussion in der Sitzung des Kreisausschusses erläutert Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP) die Frage der Förderfähigkeit der Maßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Förderung der Deckensanierung der K 5 OD Porselen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Örtliche Planung 2019 - 2022 -Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg- gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Beratungsfolge:	
16.05.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	können nicht beziffert werden
----------------------------------	-------------------------------

Leitbildrelevanz:	1; 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 durch einstimmigen Beschluss die 2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2017/18 - 2020 bestätigt.

Die örtliche Planung für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) geregelt.

Das APG NRW schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die der Sitzungsvorlage zur Einladung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte örtliche Pflegebedarfsplanung 2019 - 2022 berücksichtigt die gesetzlich vorgegeben Anforderungen und vollzieht darin planungstechnisch den Schritt hin zur sozialraumdifferenzierten quantitativen Bedarfsbestimmung (Einzelergebnisse für den jeweiligen Sozialraum).

Der Entwurf der örtlichen Planung 2019 - 2022 wird in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises am 15. Mai 2019 vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte 3. Aktualisierung der verbindlichen örtlichen Pflegebedarfsplanung 2019 - 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016

Beratungsfolge:	
21.05.2019	Jugendhilfeausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass die Elternbeitragssatzung angepasst werden muss:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 wurde der § 90 (Pauschalierte Kostenbeteiligung) des SGB VIII so geändert, dass auf Antrag der Elternbeitrag zu erlassen ist, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
2. Sozialhilfeleistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
4. Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Dieser Gesetzesteil tritt mit dem 01.08.2019 (Beginn des Kindergartenjahres) in Kraft.

Die Satzungsänderung ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Anlage beigefügt. Ausschließlich der § 2 Abs. 4 wurde geändert. § 2 Abs. 5 entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Breitbandausbau im Kreis Heinsberg - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zur gebündelten Durchführung des geförderten kreisweiten Breitbandausbaus

Beratungsfolge:	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ja, ergebniswirksam bis zu rd. 100.000 €
Leitbildrelevanz:	08.
Inklusionsrelevanz:	nein

Sachverhalt:

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau nicht durchgeführt werden wird. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erreichung dieses Ziels bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zur Erreichung der genannten Förderziele hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen. Danach beträgt der Fördersatz pro Vorhaben grundsätzlich bis zu **50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In Ergänzung des Bundesprogramms hat das Land Nordrhein-Westfalen die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen, wonach das

Land die Breitbandförderung des Bundes durch eine weitere Förderung im Umfang von grundsätzlich bis zu **40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben aufstockt.

Die Gesamtförderung durch Bund und Land umfasst demnach bis zu **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der durch die Kommunen aufzubringende Eigenanteil liegt somit grundsätzlich nur bei **10 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei kann der tatsächliche Eigenanteil im Rahmen der Projektdurchführung hiervon abweichen; unter anderem wird dieser letztlich von der Höhe der anerkannten förderfähigen Wirtschaftlichkeitslücke und von den Ergebnissen des späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bestimmt.

Vor der Beantragung von Fördermitteln haben Zuwendungsempfänger ein so genanntes Markterkundungsverfahren durchzuführen. Für den Kreis Heinsberg wurde ein derartiges Verfahren von der TÜV Rheinland Consulting GmbH im Auftrage der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) durchgeführt.

Zusätzlich konnte zum 01.10.2018 aus dem Förderprogramm des Landes NRW für die Breitbandkoordination und die Erstellung von Next Generation Access Entwicklungskonzepten (NGA) die Stelle eines Breitbandkoordinators auf Kreisebene für drei Jahre besetzt werden. Im Rahmen einer Abordnung ist der Breitbandkoordinator bei der WFG tätig.

In dem Markterkundungsverfahren sind diejenigen Gemeindeteile im Kreis Heinsberg ermittelt worden, die in absehbarer Zeit nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut werden. Förderfähig sind Gebiete mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s im Download, welche nicht innerhalb der nächsten drei Jahre von den Telekommunikationsunternehmen ausgebaut werden.

Trotz der bestehenden sehr guten Versorgungsquote im Kreisgebiet zeigen die Ergebnisse der TÜV-Studie, dass noch 1,2 Prozent aller Adresspunkte im Kreis Heinsberg über einen Anschluss verfügen, der dem Anspruch von mindestens 30 Mbits/s nicht entspricht und als unterversorgt gilt. Diese 1071 sogenannten „Weißen Flecken“, darunter auch 47 Schul- und zahlreiche Gewerbestandorte, liegen über alle zehn Kommunen verteilt.

In den von der TÜV Rheinland Consulting berechneten Netzplanungsszenarien wurden zur Versorgung aller Weißer Flecken im Kreis, inklusive aller erforderlichen Schulstandorte und Gewerbegebiete, Investitionskosten in einer Größenordnung von rund **40 Millionen Euro** veranschlagt. Dabei geht es um eine Gesamtlänge der Tiefbaustrecke von 483 Kilometern.

50 Prozent der Ausbaurkosten sollen über das Bundesförderprogramm und weitere 40 Prozent über das Landesförderprogramm finanziert werden. Der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen läge grundsätzlich bei 10 Prozent. Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept oder im Haushaltssanierungsplan befinden, brauchen keinen Eigenanteil aufzubringen.

Im Interesse einer kreisweiten erfolgreichen Bewerbung um entsprechende Fördermittel hat Herr Landrat Pusch in der am 28.03.2019 stattgefundenen Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Heinsberg die grundsätzliche Bereitschaft des Kreises erklärt, das Breitbandprojekt im Kreis Heinsberg gebündelt für alle kreisangehörigen Kommunen durchzuführen.

ren. Hierzu zählt sowohl das Beantragen der Fördermittel als auch – im Falle der Förderung – die nachfolgende Abwicklung und Umsetzung einschließlich der Durchführung des Vergabeverfahrens. Seitens der Hauptverwaltungsbeamten ist die Bereitschaft des Kreises grundsätzlich positiv aufgenommen worden.

Entsprechend den Fördermodalitäten muss im Zeitpunkt der Antragstellung eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen vorliegen, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit näher geregelt werden. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sollen alle kreisangehörigen Kommunen, die sich an der gebündelten Durchführung des geförderten Breitbandprojektes beteiligen wollen, ebenfalls die notwendigen Ratsbeschlüsse fassen. Im Idealfall beläuft sich die kreisweit für die teilnehmenden 10 Kommunen zu generierende Bundes- und Landesförderung auf rd. 36 Mio. Euro.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreistag sowie der jeweiligen Räte zur Durchführung des kreisweiten Breitbandprojektes durch den Kreis Heinsberg und zum Abschluss der entsprechenden Kooperationsvereinbarung wären damit die Voraussetzungen geschaffen, die entsprechenden Förderanträge fristgerecht bis zum 10.09.2019 – bis zu diesem Datum ist das o.g. Markterkundungsverfahren gültig - zu stellen.

Mit der Bereitschaft zur Durchführung des Breitbandprojektes durch den Kreis Heinsberg ist auch dessen finanzielle Abwicklung über den Kreishaushalt verbunden. Entsprechend der weiteren Projektschritte (Vorliegen des Förderbescheids, Ausschreibung der technischen Beratung, Ausschreibung der juristischen Beratung, Ausschreibung des Förderprojektes, Vergabeverfahren und Vertragsabschluss) ist mit der eigentlichen Maßnahmendurchführung ab dem Haushaltsjahr 2020 zu rechnen. Dem entsprechend würden die relevanten Haushaltspositionen im Haushaltsplan 2020 veranschlagt werden. Dabei wird die eigentliche Projektdurchführung für den Kreis Heinsberg **ergebnisneutral** sein. Mit der gebündelten Antragstellung durch den Kreis Heinsberg wird dieser zum Zuwendungsempfänger, der dem Bund und dem Land gegenüber auch den 10%-igen Eigenanteil an dem Projekt nachzuweisen hat. Der Kreis Heinsberg wird also im Erfolgsfall 100 Prozent der Projektausgaben zu tragen haben. Dem stehen zunächst 90 Prozent Fördermittel aus der Bundes- und Landeszuwendung gegenüber. Hinsichtlich der verbleibenden Differenz sieht die mit den Kommunen zu schließende Kooperationsvereinbarung vor, dass diese dem Kreis Heinsberg anteilig durch die jeweilige Kommune erstattet wird, so dass der Kreis Heinsberg im Ergebnis nicht belastet wird.

Im Zuge der weiteren Projektrealisierung wird sich der Kreis Heinsberg zur Gewährleistung der Umsetzung des Breitbandprojektes eines externen Dienstleisters zur technischen und juristischen Beratung bedienen. Hierfür werden verteilt über die Jahre 2019 und 2020 Kosten im Umfang von voraussichtlich bis zu rd. **100.000 Euro** anfallen. Hierzu sieht die Kooperationsvereinbarung vor, dass diese Kosten durch den Kreis Heinsberg getragen werden. Soweit diese Kosten in 2019 entstehen, können die hierfür benötigten Mittel aus der Haushaltsposition Produktgruppe 1501 Wirtschafts- und Strukturförderung (ggf. auch überplanmäßig) bereitgestellt werden. Soweit die Mittel auf 2020 entfallen, können sie im Haushaltsplan 2020 entsprechend veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Durchführung des Breitbandprojektes im Sinne einer Bündelungsfunktion für die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Heinsberg sowie dem Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt. Die Ermächtigung, etwaige redaktionelle Änderungen der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen, wird ebenfalls erteilt.
2. Die mit der Projektdurchführung verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und Auszahlungen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 zu veranschlagen.
3. Der Übernahme der Kosten für eine externe Projektbetreuung für die technische und juristische Beratung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Anregung der Jusos Kreis Heinsberg betr. "Ausrufen des Klimanotstandes"

Beratungsfolge:

19.06.2019 Kreistag

Es wird auf die im Nachversand zur Einladung zur Sitzung des Kreistages am 19.06.2019 beigelegte Anregung der Jusos Kreis Heinsberg gem. § 16 Hauptsatzung verwiesen.

In der Sitzung des Kreistages erläutert Landrat Pusch zunächst den Antrag sowie die Begrifflichkeit des Klimanotstandes. Er weist auf das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept aus dem Dezember 2017 hin, welches auf einem Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 08.09.2015 beruht und konkrete Handlungsempfehlungen enthält.

In der Sitzung des Kreistages am 19.06.2019 festzustellen, was alle bereits im Jahre 2015 beschlossen und auf den Weg gebracht haben, widerstrebt Landrat Pusch persönlich sehr und ist daher auch der Anlass für seinen Offenen Brief der letzten Tage gewesen. Man könne gerne – wie es die Anträge von der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die Anregung der Jusos im 2. Teil jetzt tun – über die Geschwindigkeit der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes reden. Auch darüber, wie es gelingt, die Bürgerinnen und Bürger stärker einzubinden. Aber durch die Ausrufung eines Klimanotstandes die bisherige Arbeit zu konterkarieren, sei nicht angebracht und beschädige das Ansehen der gesamten Kreispolitik. Es werde der Eindruck erweckt, man hätte das Thema bisher „verpennt“.

Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) dankt zunächst dem Landrat für die kurzfristige Aufnahme der Anregung in die Tagesordnung und weist darauf hin, dass mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Seitens des Landrates und der anderen Fraktionen besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass das Ausrufen des Klimanotstandes lediglich plakativ sei und in der Bevölkerung einen falschen Eindruck erwecke.

Kreistagsmitglied Jansen, Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Verkehr (CDU) betont die Wichtigkeit des Klimaschutzes und schlägt vor, die Thematik samt Anregung der Jusos in die Sitzung des Fachausschusses zu vertagen. Dort sei eine Sondersitzung zum Thema Klimaschutz geplant, damit auch andere Belange des Ausschusses für Umwelt und Verkehr nicht zu kurz kommen.

Seitens der Fraktionen wird der Vorschlag des Herrn Jansen positiv aufgenommen. Sodann lässt Landrat Pusch über eine Vertagung in den Ausschuss für Umwelt und Verkehr abstimmen.

Die Vertagung wird einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag der Fraktion Freie Wähler gem. § 5 GeschO betr. Initiative "Behindertenbeauftragter für den Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

19.06.2019 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 19.06.2019 als Anlage beigegebenen Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 02.06.2019 verwiesen.

Landrat Pusch erklärt in der Sitzung des Kreistages folgt:

„Gerade der Wortlaut des § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW stellt auf die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene ab. Deshalb ist die Benennung von Behindertenbeauftragten als örtliche Aufgabe vorrangig den Städten und Gemeinden vorbehalten.

Da die Kreisverwaltung nach der Auflösung der früheren Versorgungsämter auch die Erteilung der Schwerbehinderteneigenschaft verantwortet und im Bereich der örtlichen Fürsorgestelle Unterstützung für schwerbehinderte Menschen leistet, wäre es zur Koordinierung der kreisweiten Belange möglich, einen Behindertenbeauftragten des Kreises Heinsberg zu benennen. Hier würde ich, sofern dies gewünscht ist, Herrn Hans-Peter Krienke vorschlagen, der als Leiter der örtlichen Fürsorgestelle bzw. Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben schon viele Jahre mit dieser Thematik vertraut ist.

Nach der Benennung eines Behindertenbeauftragten könnten dann auch gewünschte Kontakte zu Behindertenverbänden aufgenommen werden und Initiativen in den Niederlanden erfragt werden.“

Sodann lässt Landrat Pusch über den Antrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Voraussetzungen zu schaffen, einen Behindertenbeauftragten für den Kreis Heinsberg zu benennen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Behindertenverbänden des Kreises Heinsberg abzuklären, ob Mitglieder dieser Verbände daran Interesse haben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Kommunen, in der direkt angrenzenden Niederlande, zu klären, welche Zusammenarbeit zu diesem Thema möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Antrag der Fraktion Freie Wähler gem. § 5 GeschO betr. "Mögliche Schaffung von Ordnungspartnerschaften"

Beratungsfolge:

19.06.2019 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 19.06.2019 als Anlage beige-fügten Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 03.06.2019 verwiesen.

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreistages wie folgt aus:

„Die Thematik „Ordnungspartnerschaften“ ist im Kreis Heinsberg bereits seit Jahren gelebte Praxis. Unter anderem wurden diverse Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise, z. B. die Arbeitsgruppe Jugendschutz unter Federführung des Kreisjugendamtes sowie der Arbeitskreis Sucht-Prophylaxe unter Federführung des Kreisgesundheitsamtes und Einbindung der jeweils betroffenen Behörden, Ämter und sonstigen Stellen, ins Leben gerufen. Ebenso findet regelmä-ßig auf Einladung des Kreisordnungsamtes eine gemeinsame Besprechung mit den Ordnungs-amtsleitern der 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden statt.

Generell stehen die Kreispolizeibehörde Heinsberg, das Kreisordnungsamt, die kommunalen Ordnungsämter sowie die Sonderordnungsbehörden (z. B. Umweltamt, Gesundheitsamt, Veterinär- amt, Jugendämter) miteinander im regelmäßigen Dialog und führen anlassbezogene bzw. ereignisspezifische Besprechungen, Kontrollen sowie Kooperationen durch. Beispielhaft seien hier gemeinsame Aktionen in den Bereichen Jugendschutz, Asyl/Flüchtlinge oder Kli- macamp sowie gemeinsame Kontrollen in der Teverener Heide, am Effelder Waldsee und Adolfosee genannt.

Die Kreispolizeibehörde Heinsberg hat darüber hinaus im Rahmen des landesweiten Projekts „Sicherheitskonferenzen“ Ende 2017 alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden zwecks Informationsaustausches über die Entwicklung der Sicherheitslage in der jeweiligen Stadt/Gemeinde sowie über die Möglichkeiten der gegenseitigen Einbindung in Aktionen und Strategien kontaktiert. In Einzelterminen erfolgte dann eine Problemerkennung (Thematik so- wie Örtlichkeit), die Definition von Zielen und der Zusammenarbeit sowie die Priorisierung von Maßnahmen (z.B. Präsenz). Diese informelle „Ordnungspartnerschaft“ beinhaltet u. a. eine erhöhte Präsenz von Polizei- und/oder Ordnungskräften an neuralgischen Punkten wie z. B. dem Parkplatz am Beamtenweg in Geilenkirchen, dem Bereich der „Heinsberg-Galerie“ oder dem Bereich Bahnhof/Kölner Straße in Erkelenz sowie gemeinsame Schwerpunktkon- trollen, z. B. Shisha-Bars oder Oktoberfeste. Hierdurch konnten bereits die Anzahl der Straf- taten minimiert sowie ein erhöhtes Sicherheitsgefühl erzielt werden.

Bereits im Jahr 1998 wurden vom damaligen Innenministerium des Landes NRW „Ordnungs- partnerschaften Sicherheit“ mittels eines eigens hierfür erstellten Erlasses initiiert, um durch

eine Erhöhung der Präsenz von Sicherheitskräften die gefühlte Sicherheit für die Bürger zu steigern und damit die Lebensqualität zu erhöhen. Das Innenministerium hat seinerzeit die Stärkung der gefühlten Sicherheit für den Bürger federführend über die „Polizeischiene“ erreichen wollen. Gleichwohl sollten die kommunalen Ordnungsämter über gemeinsame Streifengänge beteiligt und über eine Intensivierung der Zusammenarbeit und den angestrebten verbesserten Informationsaustausch eingebunden werden.

Schon damals haben die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen Bedenken dahingehend geäußert, dass die Initiative des Landes NRW durch prekäre Verhältnisse in großen Städten, insbesondere des Ruhrgebietes, hervorgerufen bzw. ausgelöst worden ist. Seinerzeit haben die Bürgermeister auf eine entsprechende Umfrage des Kreises erklärt, dass nach Ihrer Einschätzung die Situation im hiesigen ländlichen Raum anders als im urbanen Raum zu bewerten ist. Im Übrigen haben die Bürgermeister betont, dass sich im Einzelfall die ereignis-spezifische Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde unproblematisch gestaltet und reibungslos funktioniert. Diese Einschätzung wird von den Sonderordnungsbehörden des Kreises geteilt und hat aus deren Sicht als täglich gelebte Praxis bis heute Bestand. Es ist deshalb fraglich, dass sich an dieser Einschätzung der Bürgermeister seither viel geändert haben sollte.

Nach Ansicht der Verwaltung ist der Kreis Heinsberg zur Thematik „Schaffung von Ordnungspartnerschaften“ bereits gut aufgestellt.

Unabhängig davon soll im Rahmen der nächsten Zusammenkunft der Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Ordnungsamtsleiter das Thema „Ordnungspartnerschaften“ nochmals aufgegriffen werden.“

Kreistagsmitglied Nelsbach (Freie Wähler) schlägt vor, den Antrag aufgrund von Beratungsbedarf innerhalb der FW-Fraktion zurückzustellen. Hierüber besteht Einigkeit in der Sitzung des Kreistages.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Klimaschutz ernst nehmen"

Beratungsfolge:

19.06.2019 Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 19.06.2019 beige-fügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.06.2019 sowie den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2019 verwiesen.

Nach einer kurzen Diskussion in der Sitzung des Kreistages über den CO₂-Ausstoß bei dienstlichen Reisen und die Möglichkeiten der Emissionskompensation lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis wird künftig bei allen dienstlichen Flugreisen einen entsprechenden Ausgleich für den dadurch entstandenen CO₂ -Ausstoß leisten, sei es über atmosfair oder eine vergleichbare Organisation.

Abstimmungsergebnis:

Ja 36 Nein 5 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Resolution der Fraktion Die Linke gem. § 5 GeschO betr. "Aberkennung der Gemeinnützigkeit der VVN-BdA"

Beratungsfolge:

19.06.2019 Kreistag

Es wird auf das der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 19.06.2019 beigefügte Schreiben der Fraktion Die Linke vom 04.06.2019 verwiesen.

Landrat Pusch erörtert, dass der Kreis Heinsberg in der Resolution der Fraktion Die Linke keine Befassungskompetenz hat, da der Bezug der Resolution über das Gebiet des Kreises Heinsberg hinausgeht. Den Ausführungen des Landrates stimmt Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) zu.

Fraktionsvorsitzender Dahlmanns (CDU) erklärt, dass das Amt für Verfassungsschutz den VVN-BdA als verfassungswidrig eingestuft habe und die CDU-Fraktion daher den Antrag der Fraktion Die Linke ablehne. Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP) schließt sich der Meinung der CDU-Fraktion an und betont, dass der VVN-BdA als linksextremistisch eingestuft worden ist.

Anschließend lässt Landrat Pusch über die Resolution abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Mitglieder der Landesregierung, die unseren Kreis aus eigenem Wirken kennen, bitten wir ausdrücklich, sich in diesem unserem Sinne einzubringen. Der Kreis Heinsberg fordert die Landesregierung auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gemeinnützigkeit für die VVN-BdA beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 36 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17:

Bericht der Verwaltung

An dieser Stelle wird der neue Image-Film für den Kreis Heinsberg präsentiert. Der vorherige Film sei mittlerweile so veraltet, dass er nicht mehr das aktuelle Bild unserer Region wiedergegeben habe, so Landrat Pusch. Der neue Film präsentiere vorrangig keine Fakten, sondern ein zeitloses Bild der Region und der Menschen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 18:

Anfrage der Fraktionen SPD und Freie Wähler gem. § 12 GeschO betr. "Konsequenzen aus der Wohnungsmarktstudie"

Landrat Pusch nimmt in der Sitzung des Kreistages zu der als Tischvorlage vorliegenden Anfrage der Fraktionen SPD und Freie Wähler wie folgt Stellung:

„Aus Sicht der Verwaltung impliziert diese Anfrage bereits eine - unzutreffende - Annahme, die mit der Beauftragung der Wohnungsmarktstudie in der Form nicht verbunden war. Mit der Erstellung der Wohnungsmarktstudie war nicht automatisch die Intention verknüpft, hieraus bereits einen allgemeinen Auftrag an die Verwaltung zu generieren. Die in der Anfrage aufgeführten Fragen sind genau die Fragen, die seinerzeit schon im politischen Raum gestellt worden sind. Letztlich fehlte der Politik hierzu aber das nötige Datenmaterial, um parteiintern verlässlich entscheiden zu können, welche Maßnahmen für die weitere Entwicklung des Wohnungsmarktes im Kreis Heinsberg sinnvoll sein könnten.

Die Wohnungsmarktstudie wurde schließlich auf der Grundlage eines entsprechenden einstimmigen Beschlusses des Kreistags beauftragt. Die Beschlussfassung erfolgte aufgrund der seinerzeitigen Erkenntnis, dass erst einmal die Feststellung des Status quo als Arbeitsgrundlage für die politische Willensbildung nötig ist. Ausgangspunkt war hierbei u. a. auch die Frage, ob die Neugründung von kommunalen oder öffentlichen Wohnungsunternehmen für das Kreisgebiet eine Option darstellen könnte.

Bereits vor der Veröffentlichung der Studie wurden dem Kreistag einige Kernerkenntnisse in der Sitzung am 19. Februar 2019 durch den Geschäftsführer der InWIS GmbH, Herrn Dr. Bölting, vorgestellt. Hierbei hat dieser ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass die Ergebnisse der Studie dazu dienen sollen, Ziele, Strategien und Maßnahmen für künftige Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik abzuleiten. Es wurde auch deutlich gemacht, dass die Daten sowohl für die parteipolitischen Prozesse in den Kommunen wie auch auf Kreisebene eine Basis bilden sollen.

Im Übrigen greift der alleinige Hinweis auf den Bedarf von 11.000 Wohnungen bis 2030 deutlich zu kurz:

Die Studie zeigt auf, dass der Wohnungsmarkt im Kreis Heinsberg in weiten Teilen funktioniert und Bedarfe entsprechend gedeckt werden können, wenn die Bautätigkeit in etwa auf gleichem Niveau weitergeführt wird.

Ziffer 8.1 mit dem Titel „Qualitätsvoller Neubau für verschiedene Zielgruppen“ beschreibt insoweit Folgendes:

„Die Wohnungsbedarfsprognose ermittelt Gesamtbedarfe in Höhe von rd. 11.000 Wohnungen für den Zeitraum 2018 bis 2030. Kurz- und mittelfristig (bis 2025) besteht somit jährlich mind. ein Bedarf an 1.100 Wohnungen, in den Folgejahren bis 2030 dann mind. 420 Wohnungen. In den Jahren 2013 bis 2017 schwankten die Fertigstellungen im Kreis Heinsberg

zwischen rd. 870 und 1.200 Wohnungen. Durchschnittlich wurden rd. 990 Wohnungen fertiggestellt. Dementsprechend sollte das bisherige Fertigstellungsniveau bis 2025 mind. auf ähnlichem Niveau fortgeführt werden.“

Zum öffentlich geförderten Mietwohnungsbau möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die dem Kreis seit dem Jahr 2016 zugewiesenen Mittel im Laufe des jeweiligen Jahres stets überschritten wurden, sodass von hier aus regelmäßig noch zusätzliche Mittel beantragt wurden. Diese wurden auch bewilligt.

Lediglich im Jahr 2018 wurde ein Teil (rd. 2 Mio. €) dieser zusätzlich bewilligten Mittel nicht abgerufen, weil ein Investor von der Realisierung eines geplanten Projektes Abstand genommen hat. Diese Mittel stehen dem Kreis aber weiterhin in diesem Jahr zur Verfügung.

Auch für das laufende Jahr ist zu erwarten, dass die dem Kreis zugeteilten Mittel in den nächsten Monaten erschöpft sein werden und eine Nachforderung erforderlich wird. Das Land hat insoweit bereits allgemein signalisiert, dass eine solche Nachforderung auch in diesem Jahr kein Problem sein wird.

Die Studie hat für die künftige Wohnungspolitik sowie für eine nachfragegerechte Entwicklung von Wohnungsangeboten im Kreis Heinsberg folgende sechs prägnante Ziele aufgeführt:

1. Qualitätvoller Neubau für verschiedene Zielgruppen
2. Bündnisse eingehen und Akteure aktivieren
3. Wohnungsbestand attraktiv halten und entwickeln
4. Stabilisierung von ländlichen Wohnlagen
5. Beratungsangebote und Begleitung von Zielgruppen
6. Profilierung als regionaler Wohnstandort.

Durch diese Zielbenennungen wird deutlich, dass es nicht den „einen“ Wohnungsmarkt und nicht den Einen, alleinigen Lösungs- bzw. Ergebnisansatz gibt. Bei diesem zukunftsweisen Thema ist vor allem die Politik aufgerufen, die entsprechenden – ergänzenden - politischen Weichen zu stellen.

Aufgrund der dargestellten Aspekte im Zusammenhang mit der Wohnungsmarktstudie war daher hier und heute eine Gesamtbeantwortung der gestellten Anfrage angezeigt.“